



Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ab 01.01.2020

Mit dem CashControl Kassensystem die gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

Mit dem CashControl Kassensystem die gesetzlichen Vorgaben (KassenSichV) umsetzen.

Seit dem 01. 01.2020 ist ein neues Gesetz für digitale Kassensysteme in Kraft getreten. Dies bedeutet für das CashControl-Kassensystem, dass zwingend einige Änderungen an bestehender Hard- und Software vorgenommen werden müssen. Aber es gibt keinen Grund zur Panik. CashControl erfüllt bereits jetzt alle vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen. Darüber hinaus befinden sich alle am Markt erhältlichen TSE-Lösungen noch in einem Zertifizierungs-Prozess des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), sodass das Bundesfinanzministerium eine Nichtbeanstandungsregelung herausgegeben hat ([Link](#)), nach der Kassen bis zum **30.09.2020 ohne** zertifizierte TSE straffrei betrieben werden dürfen.

Was fordert die neue Kassensicherungsverordnung?

1. Alle digitalen Kassensysteme müssen mit einer zertifizierten, technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet werden.
2. Alle digitalen Kassensysteme müssen über eine einheitliche, digitale Datenschnittstelle verfügen.
3. Jede Kasse muss dem Finanzamt nach § 146a Absatz 4 AO mit folgenden Daten gemeldet werden.
 - Name des Steuerpflichtigen,
 - Steuernummer des Steuerpflichtigen,
 - Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
 - Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
 - Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
 - Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
 - Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
 - Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.Über diesen [Link](#) erhalten Sie weitere Informationen.
4. Jede digitale Kasse muss ab dem 01.01.2020 automatisch einen Beleg drucken oder dem Kunden elektronisch zugestellt werden.

Was ist zu tun?

Damit alle Anforderungen erfüllt werden können, sind nachstehende Änderungen an der Hard- und Software eines CashControl Kassensystems vorzunehmen.

1. Update bzw. Umstellung der CashControl Kassensoftware zur Unterstützung der TSE Hardware und der digitalen Datenschnittstelle.

CashControl „Classic“ Systeme benötigen hierfür die CC-Version 7.0.0.
Mindestanforderung: Windows 10 und SQL Server 2014 bis 2017.

Bitte beachten Sie, dass Windows 7 ab dem 14.01.2020 von Microsoft nicht mehr supported wird und PCs unter Windows 7 keine Sicherheitsupdates mehr erhalten. Daher ist es wichtig, zu einem modernen Betriebssystem wie Windows 10 zu wechseln, für das die neuesten Sicherheitsupdates bereitgestellt werden, die Sie und Ihre Daten schützen.

CashControl „Live“ Systeme werden automatisch und serverseitig upgedatet und alle Nutzer arbeiten automatisch immer auf der aktuellsten Softwareversion.

2. Installation der TSE Hardware

Derzeit befinden sich alle am Markt erhältlichen TSE-Lösungen noch im Zertifizierungsprozess des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Deshalb hat das Bundesfinanzministerium am 06.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung herausgegeben (mehr unter diesem [Link](#)), nach der Kassen bis zum 30.09.2020 ohne zertifizierte TSE straffrei betrieben werden dürfen. Herstellern von Registrierkassen und Kassensystemen wird so eine umfangreiche Prüfung unterschiedlicher TSE-Angebote- und Modelle vor einer finalen Implementierung ermöglicht.

CashControl unterstützt zur Zeit (Stand 01.01.2020) folgende TSE Hardware:

CashControl „Classic“: + USB-Stick der Bundesdruckerei

CashControl „Live“:

Windows-Kassen: + USB-Stick der Bundesdruckerei
+ Epson Bondrunder
TM-m30F und TM-T88VI-iHub-F

iOS/ iPad- Kassen: + Epson Bondrunder
TM-m30F und TM-T88VI-iHub-F

3. Einrichtung des automatischen Belegdruckes in der CashControl-Software

Unser Tipp:

"Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 befreien." – sprechen Sie einfach mit dem für Sie zuständigen Finanzamt.

4. Anmeldung der Kasse(n) beim Finanzamt

Jede Kasse muss dem Finanzamt nach § 146a Absatz 4 AO mit folgenden Daten gemeldet werden.

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Weitere Infos finden Sie unter diesem [Link](#).

Fazit

CashControl Kunden sind auf der sicheren Seite.

Die Vorgaben der Kassensicherheitsverordnung lassen sich durch ein entsprechendes Softwareupdate von CashControl "Classic" oder Nutzung von CashControl "Live" in Verbindung mit einer TSE-Hardware (wenn verfügbar) einfach umsetzen. Alle ab dem 26.11.2019 bestellten und ausgelieferten Software Lizenzen (Version 7.0.0) und CashControl Live sind schon jetzt in der Lage, eine technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) zu unterstützen und erfüllen alle vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen.

Abschließend versichern wir Ihnen, dass wir uns allen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung im Sinne des § 146a AO angenommen haben und diese erfüllen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr **CashControl-Händler** gerne zur Verfügung.